

BMA - III/A/10 (Dienstleistungen Arbeitsmarktservice)

Aktive Arbeitslose Österreich
Krottenbachstraße 40/9/6
1190 Wien

Brigitte Clemenz
Sachbearbeiterin

Brigitte.Clemenz@bma.gv.at
+43 (1) 71100-630211
Stubenring 1, 1010 Wien
Postanschrift:
Taborstraße 1-3, 1020 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an oben angeführte Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.825.156

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu Ihrem an Bundesminister Univ.-Prof. Dr. Kocher gerichteten Schreiben betreffend die Teilnahme an AMS Kursen während des derzeitigen Lockdowns bzw. zur Aussetzung von Sanktionen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz erlauben wir uns wie folgt Stellung zu nehmen:

Die derzeitige Situation aufgrund der Corona-Pandemie und die diesbezüglichen Maßnahmen der Bundesregierung werden vom Arbeitsmarktservice ernst genommen und entsprechend umgesetzt. Die Kommunikation mit dem Arbeitsmarktservice hat daher möglichst über das eAMS-Konto oder alternativ über die telefonischen ServiceLines zu erfolgen. Auch Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung wie Arbeitslosengeld und Notstandshilfe können über das eAMS-Konto oder auch online oder telefonisch beantragt werden.

Wie schon aufgrund der früheren Verordnungen des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über Maßnahmen gegen die Verbreitung von COVID-19 sowie zur Verhinderung einer Notsituation auf Grund von COVID-19, sind auch diesmal die beruflichen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen des AMS vom Lockdown ausgenommen. Arbeitslose Personen sind demnach weiterhin verpflichtet, an Maßnahmen des Arbeitsmarktservice teilzunehmen. Überall dort, wo es möglich und sinnvoll ist, wird auf Fernunterricht umgestellt, bei vielen praktischen Ausbildungen, etwa in Werkstätten, ist dies jedoch nicht möglich.

Bei Teilnahme an den Schulungsmaßnahmen ist das Tragen einer FFP2-Maske verpflichtend, sofern ein physischer Kontakt zu Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, nicht ausgeschlossen ist oder das Infektionsrisiko nicht durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert werden kann. Ebenso ist ein 3G-Nachweises vorzulegen.

Nach den Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes ist u.a. das Vorliegen von Arbeitswilligkeit Voraussetzung für den Anspruch auf Arbeitslosengeld und Notstandshilfe. Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe sind daher verpflichtet, eine angebotene zumutbare Beschäftigung in einem Arbeitsverhältnis als Dienstnehmer anzunehmen, sich zum Zweck der beruflichen Ausbildung nach- oder umschulen zu lassen, an einer Maßnahme zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt teilzunehmen sowie von einer sonst sich bietenden Arbeitsmöglichkeit Gebrauch zu machen und von sich aus alle gebotenen Anstrengungen zur Erlangung einer Beschäftigung zu unternehmen. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung sehen die gesetzlichen Regelungen den zumindest zeitweisen Entzug der Geldleistung vor.

Diese zwingenden gesetzlichen Bestimmungen können auch nicht mittels Weisung des Bundesministers für Arbeit an das Arbeitsmarktservice außer Kraft gesetzt werden. Eine wie von Ihnen vorgeschlagene generelle Weisung zur Aussetzung von Sanktionen auf unbestimmte Zeit wäre gesetzwidrig und allenfalls strafrechtlich verfolgbar.

Zu Ihrer Forderung, Ihren Verein laufend über Anweisungen an das AMS zu informieren, möchten wir darauf hinzuweisen, dass die gesetzlichen Bestimmungen keine proaktive Informationspflicht über die an das Arbeitsmarktservice ergangenen internen Vorgaben zur Durchführung der Arbeitsmarktpolitik des Bundes vorsehen.

Wir hoffen mit den vorstehenden Ausführungen zur Klärung der Rechtslage beigetragen zu haben und ersuchen um Verständnis, dass Ihren Anliegen aus den angeführten Gründen nicht entsprochen werden kann.

Wien, 3. Dezember 2021

Für den Bundesminister:

Mag.iur. Roland Sauer

